



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7. GE/19
Datum:	7. FEB. 1994
Verteilt	8. Feb. 1994 ✓

GZ.: 14.407/2-III/2/93

DRauer

Begutachtung Minderheitenschulgesetz für das Burgenland

Wien, 1. Februar 1994
93,Kra

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Ich erlaube mir, in der Anlage die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf des Minderheitenschulgesetz für das Burgenland zu übermitteln.

Ich verbleibe mit besten Empfehlungen
hochachtungsvoll

DK
Wolfgang Kratky
Referent für
Bildung & Politik

1 Beilage 25-fach

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Minderheitenschulgesetz für das Burgenland

GZ 14.407/2-III/2/93

Allgemeiner Teil

Die zeitgemäße Regelung des Minderheitenschulwesens ist prinzipiell zu begrüßen, wobei der Sinn derartiger Regelungen nicht nur an den Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag zu messen ist. Die Bewahrung der ethnischen und sprachlichen Vielfalt rechtfertigt allein sämtliche Maßnahmen, die diesem Ziel dienen.

Weiters sind Kenntnisse der kroatischen und ungarischen Sprache auch breiterer Bevölkerungsgruppen zu befürworten, gerade in einer Grenzregion, die die Möglichkeit intensiver Kontakte mit Ungarn und Kroatien eröffnet. Es sollte neben allen wirtschaftlichen Überlegungen ein gesellschaftlich-kulturelles Anliegen sein, die regionale Vielfalt zu bewahren. Diese Zielsetzung hat im Zug der Subsidiaritätsdiskussion der Europäischen Gemeinschaft zu einem klaren Auftrag geführt, auch um Ängste der Bevölkerung vor der "kontinentalen Gleichschaltung" abzubauen. Der Sprachunterricht von "weniger bedeutsamen" Sprachen als zweite oder dritte Fremdsprache neben den gängigen "Geschäftssprachen" ist hier wesentliches Element.

Daraus resultiert die Forderung nach der Öffnung des Unterrichts in kroatischer und ungarischer Sprache für die gesamte Bevölkerung - unabhängig ihrer Volksgruppenzugehörigkeit - in den Regionen, in denen ein entsprechendes Angebot besteht. Um die Typenvielfalt des höheren Schulwesens zu wahren, ist die Einstufung als zweite lebende Fremdsprache für Schüler deutscher Muttersprache angebracht.

Oben angeführte Überlegungen und mögliche Verwaltungsvereinfachungen führen zu den nachfolgenden Änderungsvorschlägen.

Spezieller Teil

1 Berechtigte

ad § 1(1), 6(1), 10(1), 14(1)

Die Beschränkung auf Staatsbürger der jeweiligen Volksgruppe ist weder notwendig noch sinnvoll. Stattdessen soll das mehrsprachige Schulangebot allen Schülern der jeweiligen Region offenstehen. Damit ist auch die "Sicherung des Bestandes der Schule(n)" (§ 6(1), letzter Satz) leichter sicherzustellen, wenn derartige gesetzlich verordnete Prognosen auch prinzipiell bedenklich sind und verzichtbar sein sollten.

Überdies ist die Deklaration der Volksgruppenzugehörigkeit im Rahmen der Volkszählungen aus verschiedensten Gründen kein geeignetes Instrument, um die tatsächliche Stärke der Volksgruppen festzustellen.

2 Flächendeckendes Angebot

ad § 6(1), 10(1), bzw. 7

Bestimmungen, die den Schulbesuch "möglichst" aller Schüler der kroatischen und ungarischen Volksgruppe sichern sollen, sichern in Wirklichkeit gar nichts, solange die Definition, wieviele Schüler "möglichst alle" darstellen, fehlt. Besser ist eine Bestimmung, die ausnahmslos allen Angehörigen der Volksgruppen den entsprechenden Schulbesuch ermöglicht, unter Angabe von zumutbaren Wegzeiten vom Wohnort zur Schule und zurück. Diese Zeiten sollten die Wegzeiten im Regelschulwesen nicht wesentlich überschreiten, um eine Aushöhlung des mehrsprachigen Schulwesens aus rein praktischen Gründen zu unterbinden.

In der Folge sind die unterschiedlichen Möglichkeiten, zur Einteilung von Schulsprengeln zu kommen, im Sinne der Rechtssicherheit und einer Verwaltungsvereinfachung einfacher zu gestalten. Ohne Unterscheidung der Rechtsgrundlage der einzelnen Schulen ist die Einteilung in Pflichtsprengel (im unmittelbaren Siedlungsgebiet der Volksgruppen) und Berechtigungssprengel (für das gesamte Bundesland) problemlos darstellbar.

3 Zahl der Fremdsprachen

ad § 12(3)

Zur Hebung der Attraktivität der mehrsprachigen AHS ist es wohl sinnvoll, neben sprachorientierten Typen mit in Summe vier Sprachen auch andere Typen mit drei Sprachen (Englisch als internationale Geschäftssprache ist ausreichend) anzubieten.